

VERORDNUNGSBLATT DER STADT BLUDENZ

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19.12.2023

5. Verordnung: Ausgleichsabgabenverordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER AUSGLEICHSABGABE FÜR FEHLENDE STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Bludenz vom 14.12.2023 und des § 13 Abs 1 Baugesetz, LGBl Nr 52/2001 idgF, wird verordnet:

§ 1

Eigentümer von Bauwerken bzw. die Bauberechtigten, welchen von der Baubehörde aufgrund des § 12 Abs. 7 Baugesetz, hinsichtlich der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen Erleichterungen oder Ausnahmen gewährt wurden, haben für jeden fehlenden Stellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

§ 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe pro m² fehlendem Stellplatz, wird durch gesonderte Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

§ 3

(1) Die Abgabenverpflichtung entsteht mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung nach § 12 Abs 7 Baugesetz und wird mittels Bescheides vorgeschrieben.

(2) Soweit innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Vorschreibung der Ausgleichsabgabe fehlende Stellplätze errichtet worden sind, wird dem Eigentümer bzw. dem Bauberechtigten die geleistete Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze zurückgezahlt.

(3) Dem Abgabepflichtigen erwächst durch die Entrichtung der Ausgleichsabgabe kein Anspruch gegenüber der Stadt Bludenz auf Bereitstellung von Garagen und Abstellplätzen.

(4) Erlischt die Baubewilligung durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Zeitablauf, so ist dem Abgabepflichtigen auf Antrag die entrichtete Abgabe unverzinst zurückzuerstatten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze für Kraftfahrzeuge vom 29.12.2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

S i m o n T s c h a n n

